

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00110 vom 21. Januar 2015

ZH Verwaltungsgericht, 2015-01-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2019.00110

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00110 du 21 janvier 2015

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00110 del 21 gennaio 2015

Regeste

Führerausweisentzug | Dauer des Führerausweisentzugs nach Trunkenheitsfahrt. Gemäss Art. 17 Abs. 1 SVG kann der auf bestimmte Zeit entzogene Lernfahr- oder Führerausweis frühestens drei Monate vor Ablauf der verfügbaren Entzugsdauer wiedererteilt werden, wenn die betroffene Person an einer von der Behörde anerkannten Nachschulung teilgenommen hat. Vorliegend hat die Behörde das ihr zustehende Ermessen rechtmässig ausgeübt (E. 3.3). Eine Benachteiligung der Beschwerdeführerin, welche nach ihrer Trunkenheitsfahrt den Führerausweis auf der Stelle abgeben musste, gegenüber jenen, die bei Warnungsentzügen den Vollzug aufschieben können, ist nicht anzutreffen, da der erzieherische Zweck der Massnahme durch den Aufschub des Vollzugs grundsätzlich nicht berührt wird (E. 3.4). Das Bundesgericht verneint die berufliche Angewiesenheit auf den Führerausweis etwa bei Versicherungsvertretern und Immobilienhändlern (E. 3.5.1). Vorliegend wird die Berufsausübung beeinträchtigt, indes nicht verunmöglicht, weshalb von einer leicht erhöhten Massnahmeempfindlichkeit auszugehen ist (E. 3.5.3). Insgesamt ist die Festlegung der Entzugsdauer nicht zu beanstanden (E. 3.5.4). Abweisung.

Erwägungen

E. 3.1

Gemäss Art. 16 Abs. 2 SVG wird nach Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften, bei denen das Verfahren nach dem Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970 ausgeschlossen ist, der Lernfahr- oder Führerausweis entzogen oder eine Verwarnung ausgesprochen. Das Gesetz unterscheidet dabei zwischen leichten (Art. 16a SVG), mittelschweren (Art. 16b SVG) und schweren Widerhandlungen (Art. 16c SVG). Eine schwere Widerhandlung begeht unter anderem, wer in angetrunkenem Zustand mit einer qualifizierten Atemalkohol- oder Blutalkoholkonzentration (Art. 55 Abs. 6 SVG) ein Motorfahrzeug lenkt (Art. 16c Abs. 1 lit. b SVG). Nach einer schweren Widerhandlung wird der Lernfahr- oder Führerausweis für mindestens drei Monate entzogen (Art. 16c Abs. 2 lit. a SVG). Bei der Festsetzung der Dauer des Lernfahr- oder Führerausweisentzugs sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, namentlich die Gefährdung der Verkehrssicherheit, das Verschulden, der Leumund als Motorfahrzeugführer sowie die berufliche Notwendigkeit, ein Motorfahrzeug zu führen (Art. 16 Abs. 3 SVG). Dabei sind alle Umstände gesamthaft zu würdigen und die Entzugsdauer ist im Einzelfall so festzusetzen, dass die mit der Massnahme beabsichtigte erzieherische und präventive Wirkung am besten erreicht wird (BGE 124 II 44 E. 1; BGr, 14. Januar 2019, 1C_320/2018, E. 3.1).

E. 3.2

Die vorliegende Beschwerde richtet sich nicht gegen die Qualifizierung der Trunkenheitsfahrt als schwere Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften im Sinn von Art. 16c Abs. 1 lit. b SVG, sondern (einzig) gegen die verhängte Dauer des Führerausweisentzugs.

E. 3.3

Gemäss Art. 17 Abs. 1 SVG kann der auf bestimmte Zeit entzogene Lernfahr- oder Führerausweis frühestens drei Monate vor Ablauf der verfügbaren Entzugsdauer wiedererteilt werden, wenn die betroffene Person an einer von der Behörde anerkannten Nachschulung teilgenommen hat. Die Wiedererteilung des Ausweises liegt somit im pflichtgemäss – insbesondere rechtsgleich – auszuübenden Ermessen der Behörde (Bernhard Rütse/Denise Weber in: Marcel Alexander Niggli/Thomas Probst/Bernhard Waldmann [Hrsg.], Basler Kommentar, Strassenverkehrsgesetz, Basel 2014 [Kommentar SVG], Art. 17 N. 9). Die Beschwerdegegnerin führt in der angefochtenen Verfügung vom 30. Mai 2018 aus, dass bei einem fünfmonatigen Ausweisentzug praxisgemäss bis zu einem Monat vor Ablauf der Entzugsdauer der Ausweis zurückgegeben werden könne, wenn die Betroffene den Nachschulungskurs "FiaZ erstmals Auffällige" der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) absolviert habe. Die Beschwerdeführerin macht diesbezüglich geltend, zufolge des absolvierten bfu-Kurses könne der Führerausweisentzug ohne Weiteres bereits zwei Monate vor Ablauf der verfügbaren Entzugsdauer aufgehoben werden. Dabei legt sie in keiner Weise dar, inwiefern die Beschwerdegegnerin mit ihrem Vorgehen das ihr nach Art. 17 Abs. 1 SVG zustehende Ermessen in unzulässiger Weise angewendet haben sollte. Dies ist auch nicht ersichtlich. Die Möglichkeit zur Wiedererlangung des Führerausweises einen Monat vor Ablauf der Entzugsdauer bewegt sich im (zeitlichen) Rahmen von Art. 17 Abs. 1 SVG. Auch sind Hinweise auf eine rechtswidrige Ausübung des Ermessens, deren rechtsgleiche Handhabung die Beschwerdegegnerin mit dem Hinweis auf ihre Praxis anzeigt, nicht vorhanden. Schliesslich ist die von der Beschwerdeführerin vorgebrachte angeblich bestehende Praxis bei sechsmonatigen Ausweisentzügen unsubstanziert geblieben. Ohnehin könnte sie daraus nichts zu ihren Gunsten ableiten, da anders gelagerte Sachverhalte für das vorliegende Verfahren nicht von Relevanz sind.

E. 3.4

Sodann moniert die Beschwerdeführerin eine Benachteiligung gegenüber etwa Tempodelinquenten, da diese den Termin für die Ausweisabgabe derart organisieren könnten, dass sie durch den Entzug möglichst wenig tangiert würden. Demgegenüber werde bei alkoholisierten Fahrzeughenkern der Führerausweisentzug mit der Tat (mithin umgehend) vollzogen, was die erzieherische Wirkung des Führerausweisentzugs verstärke. Der Beschwerdeführerin ist zuzustimmen, dass bei Warnungsentzügen ein Aufschub des Vollzugs gemäss Rechtsprechung zulässig ist, um dem Betroffenen zu ermöglichen, sich beruflich zu organisieren (BGE 134 II 39 E. 3). Die Polizei nimmt demgegenüber einem Fahrzeugführer oder -führerin gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. a der Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007 (SKV) den Führerausweis auf der Stelle ab, wenn er oder sie – wie vorliegend – eine Atemalkoholkonzentration von 0,40 mg/l oder mehr aufweist. Da die Abnahme eines Ausweises durch die Polizei bis zum Entscheid über den Entzug dessen Wirkung hat (vgl. Art. 54 Abs. 5 SVG), entfällt insofern die Möglichkeit der Betroffenen zum Aufschub des Vollzugs. Dieser (gesetzlich angelegte) Umstand ist indessen im Rahmen der Bemessung der Entzugsdauer nicht zu berücksichtigen. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wird der erzieherische

Zweck der Massnahme durch den Aufschub des Vollzugs grundsätzlich nicht berührt (BGE 107 Ib 395 E. 2a; Bernhard Rütsche, Kommentar SVG, Art. 16 N. 87). Insofern ist die vorgebrachte Benachteiligung der Beschwerdeführerin nicht anzutreffen, zumal sie auf Gesuch hin den Führerausweis gut einen Monat nach der Trunkenheitsfahrt provisorisch wieder ausgehändigt erhielt (oben E. 2.2). Folglich ist die Rüge unbegründet.

E. 3.5

Schliesslich bemängelt die Beschwerdeführerin die vorinstanzliche Beurteilung ihrer beruflichen Massnahmeempfindlichkeit.

E. 3.5.1

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist bei der Beurteilung der Massnahmeempfindlichkeit dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen und deshalb zu berücksichtigen, in welchem Mass ein Fahrer aus beruflichen Gründen auf seinen Führerausweis angewiesen ist (BGE 123 II 572 E. 2c). Das Bundesgericht verneint die berufliche Angewiesenheit etwa bei Versicherungsvertretern und Immobilienhändlern mit der Begründung, dass öffentliche Verkehrsmittel oder Taxis den Zugang zu einer ausreichenden Anzahl potenzieller Kunden in akzeptabler Zeit ermöglichen. Die berufliche Tätigkeit wird zwar behindert, aber nicht übermässig verkompliziert oder gar verunmöglicht (BGr, 25. November 2008, 1C_204/2008, E. 3.3.1).

E. 3.5.2

Die angefochtene Verfügung vom 30. Mai 2018 erwähnte die Massnahmeempfindlichkeit nicht im Rahmen der aufgelisteten massgeblichen Zumessungskriterien. Die Vorinstanz attestierte der Beschwerdeführerin neu eine gewisse, jedoch nicht besonders ausgeprägte berufliche Massnahmeempfindlichkeit. In der Berufsausübung sei sie insofern beeinträchtigt, als ihre Kundenbesuche mit einem erhöhten Zeitaufwand verbunden sein würden. Dies sei indes nicht massnahmemindernd zu berücksichtigen.

E. 3.5.3

Im Rekursverfahren legte die Beschwerdeführerin ein Schreiben ihres Arbeitgebers vom 28. Mai 2018 zu den Akten, wonach sie als Verkaufsleiterin Produkte an zumeist dezentralen Lokalisationen bewerben müsse und daher den Führerausweis benötige. Damit ist eine erhöhte Massnahmeempfindlichkeit der Beschwerdeführerin nachgewiesen, welche bei der Festsetzung der Dauer des Führerausweisentzugs zu berücksichtigen ist. Hinsichtlich der Bestimmung des Grads der Angewiesenheit der Beschwerdeführerin auf ein Fahrzeug ist der Vorinstanz zuzustimmen, dass ihr die Berufsausübung beeinträchtigt, indes nicht verunmöglicht wird. Es ist der Beschwerdeführerin ein (temporäres) Ausweichen auf öffentliche Verkehrsmittel, womit gemäss dem Arbeitgeberschreiben die dezentralen Lokalisationen zwar "nicht ohne weiteres", mithin mit gewissen Einschränkungen aber dennoch erreichbar sind, zuzumuten. Ansonsten erlaubt ihr die Benutzung eines Taxis den Kundenkontakt. Da die Beschwerdeführerin das Fahrzeug offenbar auch einzig als Fortbewegungs- und nicht als Transportmittel (von Material oder Werkzeugen) gebraucht, ist insgesamt von einer leicht erhöhten Massnahmeempfindlichkeit auszugehen. Aufgrund ihres rein spekulativen Charakters ist auf die im Arbeitgeberschreiben im Entzugsfall eventuell auszusprechende Kündigung der Beschwerdeführerin nicht weiter einzugehen. Zu berücksichtigen sind die weiteren Umstände des Einzelfalls: Das Verschulden der Beschwerdeführerin ist mit Blick auf die ermittelte Atemalkoholkonzentration, welche mit 0,77 mg/l den in Art. 2 lit. b der Verordnung der Bundesversammlung über

Alkoholgrenzwerte im Strassenverkehr vom 15. Juni 2012 statuierten qualifizierten Wert von 0,4 mg/l um nahezu das doppelte überschreitet, nicht mehr als leicht zu qualifizieren. Der Umstand, dass die Trunkenheitsfahrt innerorts und bei nächtlicher Zeit (mit entsprechend ungünstigen Sichtverhältnissen) stattfand, bewirkte eine erhöhte abstrakte Gefährdung der Verkehrssicherheit. Hinzutritt der mit zwei dreimonatigen Führerausweisentzügen wegen Geschwindigkeitsüberschreitung aus dem Jahr 2009 nicht unbelastete automobilistische Leumund der Beschwerdeführerin.

E. 3.5.4

Vor diesem Hintergrund und unter Einbezug der leicht erhöhten beruflichen Massnahmeempfindlichkeit der Beschwerdeführerin ist die Festlegung einer Entzugsdauer von fünf Monaten (unter Möglichkeit der Wiedererteilung nach vier Monaten) durch die Beschwerdegegnerin angesichts des ihr in dieser Frage zustehenden weiten Ermessensspielraums (BGr, 21. Januar 2015, 1C_309/2014, E. 6) als nicht rechtsverletzend zu betrachten.

E. 3.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz die angefochtene Verfügung vom 30. Mai 2018 zu Recht bestätigt. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Eine Parteientschädigung steht ihr bei diesem Ergebnis nicht zu (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.